

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/4869

SPD-Landtagsfraktion

31.08.2004/
ant-aus-rdf ges-ls-m.rtf

Vorlage für den Wirtschaftsausschuss

Änderungsantrag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drs. 15/3162 (neu))

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrundfunkgesetzes

1. § 21 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Veranstalter der beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben jeweils zur aktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein-Bezug) werktäglich außer an Sonnabenden im Vorabendprogramm ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. Der zeitliche Umfang des Schleswig-Holstein-Bezugs darf nicht geringer sein als der zum 1. Juli 2002. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Landesanstalt hiervon in der Zulassung abweichen. Gestaltung und Produktion der Sendebeiträge mit Schleswig-Holstein-Bezug müssen in Schleswig-Holstein erfolgen. Die technische Zusammenführung der Beiträge zu einer Sendung muss innerhalb des Gebiets erfolgen, für das das Fensterprogramm bestimmt ist. § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.“

2. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LRG wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„4. Beratung der Rundfunkveranstalter, Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzer von audiovisuellen Angeboten,“

3. § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LRG erhält folgende Fassung:

„Beratung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,“

4. § 62 LRG wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Landesanstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren, der Zertifizierung, der Verleihung des Gütesiegels und der damit zusammenhängenden Haftungsfragen sowie der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren, wird von der Landesanstalt durch Satzung bestimmt.“

Artikel 2
In Kraft Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.